

Geschützte Bezeichnungen der Siebenten-Tags-Adventisten

Diese Richtlinien wurden vom Exekutivausschuss der Generalkonferenz der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten zur Aufnahme in die GC/NAD Working Policies bei der Jahressitzung am 11. Oktober 1983 in Washington, D. C., angenommen.

Richtlinien

Geschützte Bezeichnungen wie „Seventh-day Adventist“ (Siebenten-Tags- Adventisten), „Adventist“ und „Ministry“ (amerikanische Zeitschrift der Gemeinschaft) dürfen nur in Verbindung mit Gemeinschaftseinrichtungen und nichtkommerziellen Aktivitäten anerkannter Gruppen von Laien oder Gemeinschaftsmitarbeitern verwendet werden. Die Verwendung dieser Bezeichnungen wird von der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten durch das Trademark Committee („Warenzeichen-Ausschuss“) kontrolliert. Gemeinschaftsbezeichnungen sollen nicht in einer Weise verwendet werden, die den gemeinnützigen Status der Gemeinschaft in Frage stellt.

Vorgehensweise

1. **Bereits vorhandene Einrichtungen** - Gemeinschaftseinrichtungen, die offiziellen Status haben und zur Zeit der Annahme dieser Bestimmungen und Verfahrensweisen im Jahrbuch der Siebenten-Tags-Adventisten aufgeführt waren, können die Bezeichnungen für ihren Namen und ihre Dienste weiterhin verwenden.
2. **Neue Gemeinschaftseinrichtungen** - Neue Einrichtungen wie Missionen, Vereinigungen, Verbände und Divisionen, die vom Generalkonferenz-Ausschuss genehmigt wurden, können diese Bezeichnungen für ihren Namen und ihre Dienste verwenden.
3. **Neue Gemeinschaftsinstitutionen** - Wenn sich neue Institutionen um den Gemeinschaftsstatus bemühen, sollen alle Anträge von Institutionen, die eine geschützte Bezeichnung benutzen wollen, zur Klärung an das Trademark Committee der Generalkonferenz gerichtet werden.
4. **Ortsgemeinden** - Örtliche Gemeinden und Einrichtungen können die entsprechenden Bezeichnungen für ihre Aktivitäten nutzen, wenn ihr Status von einer lokalen Vereinigung oder Mission bestätigt wurde.
5. **Laien** - Laien und professionelle Gruppen müssen eine schriftliche Bestätigung beim Sekretär des Trademark Committee der Generalkonferenz einholen. Die Satzung und die Regeln dieser Gruppen müssen nachweisen, dass sie von der Gemeinschaft unabhängig sind und nicht in ihrem Auftrag handeln. Nachdem sie die schriftliche Bestätigung der Generalkonferenz erhalten haben, dürfen diese Gruppen die offiziellen Bezeichnungen nur für nichtkommerzielle Zwecke nutzen.
6. **Entzug der Erlaubnis** - Aus bestimmten Gründen kann der Generalkonferenz- Ausschuss einer Gemeinschafts- oder Laieneinrichtung die Erlaubnis zum Führen des Namens wieder entziehen. „Aus bestimmten Gründen“ kann Konflikte mit den Zielen und Lehren der Gemeinschaft, wie sie durch die Generalkonferenz formuliert wurden, oder den kommerziellen Einsatz des Namens durch Laiengruppen bedeuten.

Das Vorgehen des Trademark Committee

1. Der Antrag auf die Verwendung einer Gemeinschaftsbezeichnung.
 - a) Das Trademark Committee berät über den Antrag.
 - b) Wenn das Trademark Committee zustimmt, sendet es den Antrag zur Beratung an die offizielle Stelle.
 - c) Wenn die offizielle Stelle zustimmt, macht das Trademark Committee eine offizielle Meldung an die Generalkonferenz.
 - d) Das Trademark Committee schickt eine schriftliche Bestätigung an den Antragsteller.
2. Verhalten bei nicht autorisierter Verwendung einer Gemeinschaftsbezeichnung.
 - a) Das Trademark Committee prüft das Problem in Zusammenarbeit mit offiziellen Stellen (Office of General Counsel, Trademark Counsel).
 - b) Das Trademark Committee berichtet der offiziellen Stelle.
 - c) Wenn die offizielle Stelle es für richtig hält, schickt das Office of General Counsel einen freundlichen Brief, der das Problem schildert und ein Gespräch über Lösungsmöglichkeiten anbietet.
 - d) Wenn die Antwort negativ ausfällt, beraten das Trademark Committee und danach die offiziellen Beauftragten über das Problem. Wenn die offizielle Stelle es für richtig hält, schickt das Trademark Counsel eine höfliche Verzichtserklärung.
 - e) Wenn das Trademark Counsel eine negative Antwort erhält, beraten das Trademark Committee und die offiziellen Vertreter, ob sie juristische oder andere Maßnahmen ergreifen sollen.
3. Der Entzug der Erlaubnis, einen Gemeinschaftsnamen zu verwenden, verläuft nach demselben Vorgehen wie bei Punkt b) der internen Vorgehensweise geschildert. Am Ende steht der Entzug der Erlaubnis, bestätigt vom Generalkonferenz-Ausschuss.

Divisionen außerhalb Nordamerikas werden gebeten, entsprechende Maßnahmen in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zu ergreifen.